



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

a) Die Streitfrage. § 7

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

II. Abschnitt.

Das Textproblem der gemeinfriesischen Rechtsquellen.

Erstes Kapitel.

Die Grundlagen.

a) Die Streitfrage. § 7.

1. Die 17 Küren und die 24 Landrechte haben in dem friesischen Rechtsleben eine große Rolle gespielt. Sie galten als Rechtsgewährungen König Karls und als Palladium friesischer Freiheit. Beide Sammlungen sind ostfriesischen Ursprungs, ursprünglich voneinander unabhängig. Sie sind gegen Ende des 11. Jahrhunderts auch für Mittelfriesland aus Anlaß einer Landfriedensordnung rezipiert worden¹⁾. Ihre Geltung hat das Mittelalter überdauert, ja, sie gehören in gewissem Sinn auch heute für Vorbehaltsgebiete noch dem geltenden Recht an, wenn schon eine Möglichkeit praktischer Anwendung nicht gegeben ist²⁾.

2. Diese beiden Rechtssammlungen sind uns in einem Lateintext überliefert, dem »Jus Vetus Frisicum« und außerdem in einer großen Anzahl von Handschriften enthalten, in friesischer und niederdeutscher Sprache³⁾. Das Verhältnis des Lateintextes zu den friesischen Texten wird verschieden beurteilt:

¹⁾ Die Geltung als gemeinfriesische Quellen führt auf eine unter Heinrich IV. zustande gekommene Rezeption (Landfriedenssatzung) zurück (HECK N. Arch. f. ält. deutsche G. Bd. 17, S. 596 f.). Ich halte diese Datierung aufrecht; eine Bestätigung und auch eine genauere zeitliche Bestimmung ergibt sich daraus, daß der Gegenkönig Heinrichs IV, Rudolf von Schwaben, als Urheber friesischer Rechtssatzungen gilt, vgl. über das Rudolfsbuch. Ger. Verf. S. 450 ff.

²⁾ Als Bestandteile des ostfriesischen Landrechts und des Butjadinger Landrechts (Oldenburg).

³⁾ Eine synoptische Zusammenstellung der Texte, die allerdings nicht vollständig ist, hat FRHR. V. RICHTHOFEN in seinen Friesischen Rechtsquellen

HECK, Übersetzungsprobleme.

3. v. RICHTHOFEN sah in dem Lateintexte die etwas veränderte Überlieferung der ursprünglichen Niederschrift einer privaten Aufzeichnung und in den friesischen Texten Übersetzungen¹⁾. Von anderer Seite wird die Priorität der friesischen Texte vertreten. Und zwar aus verschiedenen Gründen. BUITENRUST-HET-TEMA²⁾ beruft sich darauf, daß der Lateintext sich durch zahlreiche Friesizismen als Übersetzung einer friesischen Vorlage kennzeichne. Benutzt sei ein der Rüstringer Überlieferung verwandter Text. KOGEL ist in seiner deutschen Literaturgeschichte³⁾

1840 gegeben. Der Lateintext ist genauer herausgegeben in v. RICHTHOFEN, Untersuchungen zur friesischen Rechtsgeschichte. I, S. 33—63, dazu S. 96—99. Nicht berücksichtigte friesische Texte enthalten »Han-Hettema, Het Fivelingoer en oldampster Landregt«, »Dockum 1841 und der Codex Unia des Westerlauwerschen Landrechts bei »SIEBS, Westfriesische Studien«, Abhandlungen der Berliner Akademie 1895. Niederdeutsche Handschriften bringt noch Borchling, Die niederdeutschen Rechtsquellen Ostfrieslands (Quellen zur Geschichte Ostfrieslands, Band I, Aurich 1908). Für die Zwecke dieser Untersuchung genügt die synoptische Zusammenstellung in den Rechtsquellen. Die sonstige Überlieferung bringt keine für unsere Aufgabe erheblichen Varianten. Die Ausgabe der Rechtsquellen von v. RICHTHOFEN wird nachstehend mit R.Q. zitiert, und die friesischen Texte werden mit den abgekürzten Namen der Landschaften bezeichnet (B Brockmerland, E Emsigerland, F Fivelgo, H Hunsingo, R Rüstringen und W Westerlauwersches Friesland oder Mittelfriesland).

Das Jus Vetus Frisicum und die ostfriesischen Handschriften enthalten ferner die sog. »allgemeinen Bußtaxen«. Die allgemeinen Bußtaxen haben keine gemeinfriesische, sondern nur ostfriesische Geltung gehabt. Sie sind in keiner mittelfriesischen Niederschrift überliefert und in Mittelfriesland haben ganz andere Bußen gegolten. Die Bußverschiedenheit geht auf die lex Frisionum zurück, Lex Fris. S. 40. Durch die verschiedene Umrechnung der Bußzahlen ist eine Verschiedenheit der Wergeldzahlen und der bis dahin übereinstimmenden Bußzahlen zwischen Mittelfriesland und Ostfriesland entstanden, die sich die ganze Folgezeit hindurch erhalten hat. In dieser Hinsicht zeigen alle drei im Text genannten Rechtsquellen ostfriesisches Gepräge. Fries. Ständ. Anhang S. 222. Sie sind daher ostfriesischen Ursprungs. Aber dieser Unterschied spielt in den Küren und Landrechten eine geringe Rolle und hat deshalb ihre Einbürgerung in Mittelfriesland nicht verhindert. Bei den Bußtaxen war der Gegensatz so groß, daß er die Anwendung der sog. allgemeinen Bußtaxen in Mittelfriesland unmöglich machte.

¹⁾ Untersuchungen I S. 20, 27.

²⁾ Berichte der friesischen »Genootschap van Geschied-, Outheid- en Taalkunde« zu Leewarden (1890—1891, S. 88—91), und Rechtsgeleerd Magazyn, 1892, S. 341—371.

³⁾ I., S. 242—244. Dazu SIEBS, Zeitschrift f. Deutsche Philol. Bd. 29, a. F. S. 105—112.

deshalb für die Priorität der friesischen Texte eingetreten, weil zahlreiche Stabreime und rhythmische Formungen eine volkstümliche poetische Überlieferung bewiesen. In dem Lateintexte sieht er eine späte Übersetzung einer friesischen Vorlage ohne jede Bedeutung. HIS hat in seiner ausführlichen und sehr sorgfältigen Abhandlung »Die Überlieferung der friesischen Küren und Landrechte«¹⁾ zwar die einzelnen früher angeführten Argumente nicht beurteilt, aber er kommt auf Grund der Prüfung des sachlichen Inhalts der verschiedenen Überlieferungen zu dem gleichen Ergebnisse wie BUITENRUST und KOGEL. Wie der Handschriftenstammbaum, a. a. O. S. 76, zeigt, nimmt HIS das Bestehen eines in friesischer Sprache geschriebenen Urtextes an. Eine abgeleitete Redaktion sei in das Lateinische übersetzt worden und uns im Jus Vetus erhalten. Dagegen sind die meisten friesischen Texte durch Zwischenglieder ohne Vermittlung durch den Lateintext aus der friesischen Urschrift gewonnen worden. Sie enthalten somit eine von dem Lateintexte unabhängige Überlieferung. SIEBS²⁾ neigt zu der Annahme eines lateinischen Urtextes, dessen etwas gekürzte Überlieferung unser Lateintext sei. Ein Bedenken ergebe sich allerdings für die Landrechte, bei denen manches auf eine Übersetzung hinweise. RICHARD SCHRÖDER³⁾ erklärt die Selbständigkeit der friesischen Texte wegen der Gründe KOGELS für wahrscheinlich. Auf einem neuen Wege ist SIEVERS⁴⁾ zu der Ablehnung des Lateintextes gelangt. SIEVERS hat für die Lagsaga des Nordens ein besonderes Metrum, den »Sprechvers« festgestellt. Er findet diesen Sprechvers auch in Friesland, namentlich in der Rüstringer Überlieferung der Landrechte und hält es nicht für annehmbar, daß der Lateintext bei einer Rückübersetzung »fast einwandfreie, friesische Verse« ergeben hätte. Deshalb könne der Lateintext, der selbst eine unfreie Übersetzung aus dem Friesischen sei, keine irgendwie geartete Originalität, abgesehen von der Überlieferung richtiger Lesarten, beanspruchen.

4. Diesen Ansichten gegenüber möchte ich die Priorität des Lateintextes vertreten. Ich habe dies schon früher ge-

¹⁾ Ztschr. Bd. 20, S. 39 ff.

²⁾ PAULS Grundriß d. germ. Philol. 2. Aufl., Bd. 2, S. 537.

³⁾ Rechtsgeschichte § 55 Anm. 6, 6. Aufl., S. 734.

⁴⁾ Abhandlungen der Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften, phil. Kl., Bd. 35, SIEVERS Metrische Studien IV, S. 71 ff., S. 220—222.

tan¹⁾ und glaube an meiner Ansicht festhalten zu sollen. Der Lateintext ist natürlich selbst eine Übersetzung aus dem Friesischen. Aber nicht eine Übersetzung nach einer schriftlichen Vorlage, sondern eine Übersetzung nach Gehör auf Grund eines mündlichen Vortrags der mündlich überlieferten Rechtsatzungen. Und diese Übersetzung ist nicht eine Privatarbeit sondern das amtliche Protokoll einer rechtsetzenden Versammlung. Die friesischen Texte sind nur Rückübersetzungen oder Fortbildungen solcher Rückübersetzungen. Als Grundlage der Rückübersetzung hat überall der Lateintext gedient, wenn er auch gelegentlich aus eigener Rechtskenntnis ergänzt und auch berichtigt wurde. Eine unabhängige, friesische »Niederschrift« ist nicht benutzt worden, ebensowenig eine mündlich überlieferte Fassung des »Wortlauts«.

5. Deshalb haben wir in unserem Texte zwei der oben gekennzeichneten Übersetzungsformen vor uns. Der Lateintext erweist sich als eine Grundübersetzung zu Protokoll mit Reinschriftverfahren. Die friesischen Texte sind Rückübersetzungen und zwar Übersetzungen in der Arbeitsstube unter Benutzung des geschriebenen Lateintextes.

Der Nachweis dieser Thesen soll durch die Untersuchung des Übersetzungscharakters und namentlich der Übersetzungsfehler erbracht werden. Die Würdigung der Argumente setzt aber Einsicht in diejenigen Formen voraus, in denen sich die mündliche Überlieferung des Rechts in Friesland vollzogen hat.

b) Der Gesetzesvortrag in Friesland. § 8.

1. Das Institut des Gesetzesvortrags ist aus den skandinavischen Rechtsquellen einschließlich Islands bekannt. Die geltenden Rechtsnormen bzw. Teile dieser Normen wurden auf den großen Versammlungen, in Island auf dem Allthing, periodisch zum Vortrage gebracht. Der vorgetragene Rechtsstoff wird als »Lagsaga« bezeichnet. Zum Vortrag verpflichtet sind bestimmte Beamte, die man in unserer Wissenschaft »Gesetzesprecher« zu nennen pflegt. Die schriftliche Überlieferung der nordischen Quellen besteht zu einem großen Teil in Aufzeichnungen des mündlich vorgetragenen Rechts, in Niederschriften der Lagsaga.

¹⁾ Sachsenspiegel S. 787. Fries. Ständ. S. 66, Anm. 3.